

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert siebenzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 8. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4 October.

Präsident: Escher.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Bürger Repräsentanten!

Voll der tiefsten Empfindungen der Ehrfurcht, des Dankes und der Freude, besonders aber im tiefsten Gefühl meiner Unwürdigkeit, eröffne ich diese erste Sitzung des grossen gesetzgebenden Raths der helvetischen einen und untheilbaren Republik in Luzern!

Erlaubet mir, V. R. einige dieser meiner Empfindungen, der Stelle wegen an der ich jetzt stehe, zu schildern, und unsern Standpunkt etwas näher zu bestimmen, auf welchem wir nun gegen unser theures Vaterland und gegen die Menschheit überhaupt stehen!

Nun sind wir in Luzern! in diesem Mittelpunkt unsrer neuen Republik, wohnen wir bei Gründung derselben, wegen ihrer Unvollständigkeit und ihrer mannigfaltigen kritischen Verhältnisse noch nicht kommen durften. — Jetzt also ist sie gebildet in ihrem ganzen eigentlichen Umfange diese unsre Republik! jetzt dürfen wir den wahren Mittelpunkt derselben, wovon alle Gesetze sich über den ganzen neuen Staat wohlthätig verbreiten sollen, beziehen. Jetzt müssen wir nicht mehr an einer unsrer Grenzen unsre Wohnung aufschlagen, um uns unter den Schutz der nachbarlichen grossen Republik begeben zu können, im Fall unser eigenes noch unzusammenhängendes Geschick zusammenstürzen wollte! Jetzt war der glückliche Zeitpunkt vorhanden, wo wir als die Stellvertreter einer selbstständigen Nation, uns den Sitz für die Gesetzgebung und für die Regierung derselben wählen konnten, nicht mehr, wo äussere Verhältnisse uns hinzogen, sondern wo das Wohl unsrer eignen Nation es erforderte und wo Gesetzgebung und Regierung im Herzen des Landes am wirksamsten und also auch am wohlthätigsten seyn können.

Und dieses, V. R. wird uns Luzern in seiner glücklichen Lage in vollem Maasse gewähren! Nicht nur liegt es im wahren Mittelpunkt der Oberfläche und der Bevölkerung von Helvetien, nicht nur gewährt es durch seinen schönen See die leichteste Verbindung mit den innern Thälern der Hochgebirge unsers Vaterlandes, welche nun — ach in so mancher Rücksicht! des schnellsten und thätigsten Einflusses einer weisen Gesetzgebung und einer wachsamten Regierung bedürfen, sondern Luzern liegt auch noch in dem Mittelpunkt des acht classischen Bodens von Helvetien — denn hier in der Nähe liegt ja das stille Grütli, wo jene drei edlen Freunde des Vaterlandes zuerst mitten in den barbarischen Jahrhunderten, die Fackel der Freiheit aufzustellen wagten und ganz Europa und der ganzen Welt zuerst das Beispiel eines freigewordenen glücklichen Volkes zeigten; — nicht fern davon ist die heilige Kapelle, wo Tell, dessen Freiheitsliebe und Tyrannenhaß wir uns so gerne zu unserm Vorbilde wählen — den Letzten entrann; — dort liegt Morgarten, wo unsre Väter den ersten Sieg über die Feinde ihrer noch jungen Freiheit errangen; — hier, nicht fern von uns, ist die Kapelle, bei der durch Tell der erste Tyrann in Helvetien erschlagen wurde — dort liegt Sempach, wo mitten aus dem glänzenden Muth unserer Vorfahren im Kampfe für Freiheit und Recht noch Winkelried hervorsteigt; und uns und der ganzen Menschheit das schönste Beispiel der Selbstaufopferung für's Vaterland zeigt — und überall um uns her, sind wir jetzt in diesem unserm Wohnsitz mit ähnlichen klassischen Stellen unsrer vaterländischen Geschichte umgeben — und wahrlich V. R. dieser Umstand wird wohlthätig werden für uns und unser Vaterland! denn wie leicht wird nicht jeder aus uns seine Privatabsichten dahingeben und sich ganz dem Vaterlande schenken, wenn er auf einer Wallfahrt nach dem Grütli das Andenken unsrer Väter feierte, und in ihrem Bilde keine Rache gegen gestürzte Feinde, keinen Stolz, keinen Ehrgeiz nach dem errungenen Siege — nur nichts als Vaterland und Freiheit ers

blift! — und welch einen bleibenden Eindruck und fort-
dauernd glücklichen Einfluß wird es nicht auf unsre
Kinder haben, wenn wir sie in denjenigen Stunden,
die das Vaterland uns zu unsrer Erholung schenkt,
an jene heiligen Stellen hinführen und ihnen da Liebe
fürs Vaterland und unauslöschlichen Wi-
derwillen gegen jede Art von Sklaverei
einfloßen! — mit inniger Freude sehe ich dem wohl-
thätigen Einflusse entgegen, der aus diesem Umstande
aus Luzerns vortheilhafter Lage sich über unser gan-
zes Vaterland verbreiten wird.

Aber, vielleicht nicht minder wohlthätig, obgleich
nicht so auffallend wird uns der Anblick der großen
Naturscenen werden, die unserm Vaterlande ausschließ-
send eigen sind, und die wir hier in der Nähe haben;
denn weffen Geist erhebt sich nicht leichter über die
kleinlichen Leidenschaften des menschlichen Lebens em-
por, wenn er des Anblickes der erhabnen Natur ge-
nießt, die uns nun umgiebt, und vor der jedes klein-
liche in ein Nichts zurücksinkt! — ich spreche hierüber
aus häufiger Erfahrung B. N. — Nie war mein
schwacher Geist heller, nie alle meine Ideen umfas-
sender, nie mein Herz entfernter von allen niedrigen
ängstlichen Leidenschaften, als wenn ich diese unsre
benachbarten Hochgebirgs- Thäler durchwandelte und
jene glänzenden Schneefesten erstieg, um die Natur
in ihren obersten Werkstätten zu untersuchen und gerne
werde ich mich jetzt an dem schönen Anblick dieser Hoch-
gebirge laben, wenn ich mich zur größten Anstrengung
des Geistes und zur wirksamsten Thätigkeit für das
Vaterland erheben will. Möchte meine Abndung, daß
auch dieser Vortheil von Luzerns Lage auf Euch
wirksam sey, nicht ein bloßer Traum bleiben! —

Aber insbesondere laßt uns unter Luzerns Vor-
zügen nicht vergessen, — die Hauptsache — nemlich
seine Einwohner! wo B. N. hatten wir in einer der
größern Städte Helvetiens, noch diese Reinheit,
diese Einfachheit republikanischer Sitten gefunden, die
wir hier finden? wo herrscht mehr Gefühl für Frei-
heit und für unsre neue Verfassung als gerade hier?
und wo, ungeachtet hier die härteste gesetzliche Oligar-
chie in der eberorigen Verfassung lag, wo war sie in
ihren Wirkungen milder und wo weniger hartnäckig
in ihren Grundsätzen als gerade in Luzern! hier er-
klärte die oligarchische Regierung, die erste in ganz
Helvetien, ohne irgend eine äussere und noch we-
niger durch eine innere Aufforderung gedrungen,
Freiheit und Gleichheit in ihrem Kanton
und wirkte durch ihr Beispiel mächtig auf mehrere
der übrigen Oligarchien Helvetiens — und dieß, B.
N. war wahrlich besonders dem ächt aufgeklärten re-
publikanischen Geist zu danken, der in vielen Klassen
von Luzerns Einwohnern herrschte, und den
mehrere der aufgeklärtesten Menschenfreunde im Still-
en mit einer ruhrenden Selbstverläugnung um sich
her verbreiteten; und nun da ihr Wirkungskreis frei
ist, da ihre republikanischen Bemühungen das ganze

Vaterland umfassen können, wird ihr Eifer für Licht
und Recht noch wohlthätiger auf den öffentlichen
Geist Luzerns wirken und ruhig und froh dürfen
wir uns dessen Einfluß auf uns selbst und auf alles
was uns umgiebt überlassen, und uns der glücklichen
Wahl freuen, die wir für den Sitz der helvetischen
Gesetzgebung und Regierung getroffen haben!

Doch alles dieses wird Euch, B. N. eben so
sehr vor Augen gewesen seyn und jetzt eben so tief in
Euren Empfindungen liegen als mir — daher spreche
ich Euch nun nichts mehr von Luzern und gehe da-
gegen zu einem wichtigern Gesichtspunkt unsrer gegen-
wärtigen Lage über.

Um in irgend einem wissenschaftlichen Fache zweck-
mäßig und mit der größten Wirksamkeit, bei gleicher
Anstrengung von Kräften, zu arbeiten, kenne ich kein
besseres Mittel als erst die Stelle recht zu untersuchen
auf der man sowohl in Rücksicht auf sich selbst als
auch in Rücksicht auf die äussern Verhältnisse derselben
steht, und dann erst die Arbeiten zu bestimmen, welche
nun am zweckmäßigsten in die Glieder aller dieser schon
vorhandenen Verhältnisse eingreifen; und wo B. N.
kann die Kenntniß dieser Verhältnisse wichtiger seyn
als gerade in unserm Wirkungskreis! Unser Vaterland
hat eine allgemeine Revolution erlitten, während die
verschiedenen Theile desselben noch nie vereinigt waren
und auf den verschiedensten Stufen der Kultur stehen;
was soll also denjenigen Freunden des Vaterlandes,
die zu Gesetzgebern dieses neuen Staats bestimmt sind,
angelegener seyn, als den Standpunkt zu untersuchen,
auf welchem im Ganzen betrachtet, ihr Volk steht?
aber wir stehen mit unserm Volke nicht abge sondert
auf Gottes weiter Erde; wir sind nur ein Glied in
der grossen Kette, welche die ganze Menschheit um
den Erdball schlingt, und unsre Pflicht ist es eben so
gut dafür zu sorgen, daß wir kein unthätiges Glied
in dieser Kette seyen, als es unsre Pflicht ist, das
Wohl unsrer Nation vorzugsweise immer vor Augen
zu haben. Was also kann uns gerade in diesem Au-
genblick, wo wir in unsern wichtigen Arbeiten eine
neue Epoche anfangen, merkwürdiger seyn als noch
einen kurzen Blick auf unsre Verhältnisse zu werfen,
um dann daraus den Standpunkt genau festzusehen
von dem aus wir unsre Arbeiten mit treuem Eifer ge-
gen das Vaterland fortsetzen sollen! — Wohl werden
Sie, B. N. Alle, auch die weisesten aus Ihnen,
mit mir in Rücksicht dieses Gesichtspunktes einig seyn,
aber innig bedaure ich, daß diese Arbeit gerade mir,
der eben so ungenübt als unfähig für dieselbe ist, zufiel;
ersetzen Sie also die Lücken, die die unbestimmten
Züge meiner schwachen Hand in dem Gemälde lassen
werden!

Als Bewohner von Hochgebirgen scheinen die
Helvetier schon in dem grauesten Dunkel der Vorzeit
ein muthigeres, unternehmenderes und also auch an
Leib- und Geisteskräften gebildeteres Volk gewesen
zu seyn als ihre Nachbarn: Sie lebten in einer Art

Föderatssystem meist unter ihren selbstgewählten Obrigkeiten und waren durch die Natur selbst zu sehr in ihre Grenzen eingeschlossen, als daß sie mit ihren Nachbarn in große Verbindungen hatten treten könnten. Sie blieben also abgesondert immer ungefehr auf der gleichen Stufe ihrer Kultur stehen, während dem in Süden ihre Nachbarn in ästhetischer und einzelnen wissenschaftlicher Rücksichten große Fortschritte machten. Der nützliche unternehmende Geist des alten helvetischen Volkes zeigt sich besonders bei der Epoche seiner Geschichte, als sie bei der Schilderung einiger ihrer Landleute von den Vorzügen des gebildeteren Galliens den Entschluß faßten, ihr Vaterland gegen jenes sanftere Klima zu vertauschen. Allein hier erfuhren sie die Vorzüge der Kultur des Menschen über die bloß natürlichen, obschon auch noch so hervorstechenden Eigenschaften derselben: Sie wurden überwunden und lebten nun unter Roms Herrschaft. Wohl mochten sie sich in diesem Zustand durch den Umgang mit den gebildeteren Römern auch allmählig ausbilden, aber diese Ausbildung war nicht aus eigener Kraft bewirkt, nicht allgemein verbreitet im Volk und erlosch also mit Roms Fall, wie jedes bloß künstliche abgesonderte Feuer auslöscht. Diese Barbarei herrschte nun über unser Vaterland, denn dasselbe war seiner ursprünglichen Freiheit beraubt und genoß der Stütze nicht mehr, die ihm das gebildete Rom geschenkt hatte. Dem Einfalle aller nordischen, barbarischen Völker offen, ward Helvetien beinahe zur wüsten Einöde und sein Volk horte größtentheils auf, Volk zu seyn. Kein unwichtiger Schritt in seiner Kultur war es also, daß durch allmähliche Entstehung des Lebenssystems die Menschen wieder zum Ackerbau zurückgeführt wurden und freilich unter dem Druck ihrer Lehenherren, aber doch unter ihrem Schutze gegen äussere verheerende Feinde, sich allmählig wieder zum häuslichen, arbeitsamen, bleibenden Leben bildeten. — Jetzt sehen wir freilich mit Schauern in jene finstere Epoche des Lebenssystems zurück, aber dasselbe war der erste unentbehrliche Schritt der Menschheit aus der Barbarei zur Kultur: Laßt uns also diesen Zeitpunkt betrachten wie der Wanderer bei finsterner Nacht den ersten Schimmer der Morgenröthe betrachtet, der ihm seinen Weg zeigt, und vor dem ihm doch schaudert, wenn er am vollen Tage an das fast unmerkliche Licht zurückdenkt, welches ihn durch den finstern Wald leitete!

Als aber die Menschen unter dem Feudalssystem, welches beinahe über ganz Helvetien verbreitet war, sich allmählig zu dem bleibenden, häuslichen Leben gewöhnt hatten, welches zum Ackerbau erforderlich ist, so wurden sie auch reif zu neuen Fortschritten in ihrer Kultur, und eben dadurch auch ward ihnen das Lebenssystem, welches ihnen im Anfang dieser Epoche wohlthätig und unentbehrlich war, nun drückend und unausstehlich. — Schon hier also zeigt sich uns die Nothwendigkeit des Fortschrittes jeder Verfassung un-

ter der Menschen leben, mit dieser ihrer eignen Ausübung! — Die gebildeteren Menschen, welche den Druck des Lebenssystems nun am schmerzlichsten fühlten, zogen sich allmählig zusammen und bildeten Städte, in denen sie Schutz suchten gegen die Tyrannei der Zwingherren. Dadurch entstand die lange Fehde, welche sich beinahe immer in der Geschichte der Menschheit bei jedem Uebergang von einer Kulturstufe in eine andere zeigt. Die Städte bekriegten die Raubnester der Lehenherren: Der Sieg war auch hier wie immer auf der Seite, die die Menschheit zur größern Kultur führt. Entweder durch Eroberung über die bezwungenen Freiherren oder durch Kauf von denjenigen, die ihre traurige Existenz noch auf einige Jahre fristen konnten, kam nun das Land in Helvetien unter die Oberherrschaft verschiedener Städte, und die Oligarchien wurden in dem bevölkerten Theil unseres Vaterlandes allgemein.

Obgleich wir jetzt, von unserm gegenwärtigen Standpunkt aus betrachtet, die Entstehung der Oligarchien eben nicht für sehr wohlthätig werden ansehen können, so waren sie doch ein nothwendiger Schritt, den die Menschheit in unserm Vaterlande zu gehen hatte, um sich zu höherer Kultur und zu einem bessern Zustand der Dinge fähig zu machen. Also auch hier wieder, sobald wir die Menschheit als ein fortschreitendes Ganzes ansehen, sehen wir die schönste Zweckmäßigkeit in ihrem ganzen Gang, und so wie der Mensch wenn er aus dem Knabenalter in das Jünglingsalter übergeht, einen wichtigen Schritt in seiner Ausbildung thut, ungeachtet ihm bei weitem Fortschritt im Alter, auch diese Verhältnisse, welche ihm in diesem Zeitpunkt wohlthätig und unentbehrlich sind, drückend und erniedrigend scheinen werden — gerade so ist auch das Verhältniß der Menschheit, wenn sie aus einer Epoche ihrer Kultur in eine andere übergeht, die ihr in diesem Zeitpunkt wohlthätig ist, im Verfolg aber ebenfalls wieder drückend werden wird.

In den Städten war der gebildeteste Theil des Volkes vereinigt; ihre Herrschaft über das Land war also mehr auf Vernunft als auf Gewalt gegründet: Durch die Städte entstand Handel und mannigfaltige Industrie: Durch sie blühten die Wissenschaften empor und Kunstfleiß und Kenntnisse verbreiteten sich allmählig über unser ganzes Vaterland — Der Fortschritt der Kultur war nur allmählig und unmerklich, aber dessen ungeachtet nicht minder wohlthätig und wirksam. — So lange die oligarchischen Städte sich durch ihre höhere Aufklärung, durch ihren gebildeteren Kunstfleiß vor dem übrigen Theil des Landes auszeichneten, war ihre Herrschaft wohlthätig und ungestört: aber allmählig wurden die Triebfedern dieser höhern Kultur durch die bleibenden Vortheile, die sie gewährte, erschlaft, während dem auf dem Lande der Kunstfleiß immer höher empor stieg. Nun suchten sich die Städte durch Vorrechte zuzusichern, was sie nur durch höhere Kultur

Hätten suchen sollen — und diese Vorrechte zeigten sich, wie es immer bei denselben der Fall ist, als nagende Uebel für den Privilegirten. Unter dem wohlthätig scheinenden, aber betäubenden Schatten der Vorrechte, erstarb die wahre Energie für Fortschritte in der Kultur in den Städten: Sie blieben stehen und wollten nun auch stehen bleiben — aber Stehenbleiben in der Kultur ist ein trauriges Sinken in derselben! Ganz anders war es außer den Städten. Durch die Vorrechte, die diese ausübten, ward der Kunstfleiß geschärft; dieser mußte ersetzen, was der Druck der Vorrechte hinderte, und so entstand allmählig ein Mißverhältniß in dem anfänglich zweckmäßigen Gleichgewicht zwischen Licht und Herrschaft, welches bei Entsehung der Oligarchien statt gehabt hatte.

So wie sich überhaupt der Mensch sowohl, als auch die Menschheit im Ganzen genommen, kräufelt vor jedem muthigen und schnellen Schritte, und gerne so lange duldet und anharrt, bis endlich alle Federn seiner Schwungkraft ihn unaufhaltsam fortreiben in dem Gang, der sein Zweck ist — so auch hier! Lange drückte das Uebel ehe Mittel dagegen gesucht wurden. Hätten die Städte von diesem Umstande Nutzen gezogen; wären sie in ihren Verhältnissen gegen das Land mit der Ausbildung desselben fortgeschritten; war n sie besonders fortgeschritten in der Kunst der Staatswirthschaft, die sich überall um sie her verbreitete, noch lange wären die Grundsätze der Oligarchien unangefastet geblieben. — Aber nein! sie wollten nicht fortschreiten; sie wollten die Verhältnisse, welche gleich nach dem Uebergang aus dem Lebenssystem wohlthätig waren, beibehalten; sie wollten selbst nicht fortschreiten in der Kunst ein Land zu regieren, und die staatswirthschaftlichen Grundsätze des 13ten Jahrhunderts sollten im 18ten Jahrhundert in den Oligarchien Helvetiens noch unverändert fortwirken!

Diese Epoche des Kampfs der Grundsätze des Rechts gegen die Uebung der alten Verhältnisse ist uns zu nahe und noch zu neu im Andenken, um einer weitem Entwicklung zu bedürfen. Wir lassen also diesen Theil Helvetiens in den verschiedenen Stufen, welche die einzelnen Unterabtheilungen desselben auf diesem allgemeinen Standpunkt einnehmen mochten, einen Augenblick stehen, um noch einen flüchtigen Blick auf einen andern Theil Helvetiens zu werfen, dessen Kulturgang wesentlich von diesem verschieden ist, der aber, seiner Seltenheit wegen, immer sich in der Geschichte der Menschheit auszeichnen wird.

In den Hochgebirgen Helvetiens, wo Viehzucht immer die Hauptnahrungsquelle blieb — hier hatte das Lebenssystem keinen Akerbau bewirkt, alle Einwohner blieben Hirten und daher entstand auch

hier keine allmähliche Absonderung der gebildeteren Menschen in Städte; hier war das ganze Volk es, welches das Joch der Zwingherrn abschüttelte und sich auf einmal ohne die vorbereitenden Zwischenstufen in den Zustand völliger Freiheit und Gleichheit der Rechte erhob. Diese Epoche wird so lange Menschen den Gang der Menschheit beobachten, immer als eine der schönsten Stellen in der Geschichte der Menschheit erscheinen, und vielleicht wird dieses Beispiel von Kraftausserung verbunden mit reinem Sinn für die Grundsätze der heiligsten Menschenrechte ewig einzig in der Geschichte der Menschheit glänzen: denn kein Volk, als das der Waldstätte und einiger benachbarten Thäler hatte auf einmal mit solchem Muth und unter solchen Umständen das Joch der Knechtschaft abgeworfen, ohne wieder in eine andere nur modifizierte Knechtschaft zurückzufallen; hier aber war sogleich Freiheit und Gleichheit, die allgemaine und bleibende Wirkung dieser großen Kraftausserung, und wie treu dieses Volk in diesem Zeitpunkt diesen Grundsätzen war, zeigt besonders rührend die Eroberung von Zug, welches diese edlen Stifter der Freiheit nicht zum Knecht machen wollten, sondern ihm die gleiche Freiheit schenkten, die sie in ihrem eignen Vaterland aufgestellt hatten. Aber dieser Riesenschritt, den die Menschheit hier einmal zu thun gewagt hatte — schien dieselbe ermüdet zu haben — denn fünf volle Jahrhunderte durch sehen wir, im Ganzen betrachtet, keinen weitem merkbaren Fortschritt, den die Menschheit hier that; sie blieb immer unabänderlich in den gleichen Formen — die Aufklärung und der Kunstfleiß ruckten beinahe um kein Haar — die Anhänglichkeit an die Grundsätze der Stifter der Freiheit ward zur unüberwindlichen Gewohnheit — und da jedes Stehenbleiben in der Ausbildung beim Menschen wie beim Menschengeschlecht zurückfallen in denselben bewirkt, so sehen wir auch hier die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit nur auf das eigene Individuum angewendet, und dagegen gegen andere Mitbürger den Namen Unterthanen brannten, und die Richterstellen über dieselben öffentlich feil biethen; daher auch jene eiserne Widerseztlichkeit gegen den Drang der Umstände und gegen das Bedürfniß der Zeit — daher endlich jene blutigen Auftritte, die das Herz jedes Menschenfreundes mit Schauder erfüllen, und immer das Auge edes helvetischen Republikaners trüben werden, wenn er die Geschichte unserer Revolution überdenkt!

(Die Fortsetzung im 171. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert ein und siebenzigstes Stk.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 4. Oktober.

(Fortsetzung.)

Mannigfaltig sind also die Stufen von Kultur, auf denen die verschiedenen Theile von Helvetiens Volk in diesem Augenblick stehen, da dasselbe sich in einen Einen und untheilbaren Staat vereinigt hat; denn nicht nur haben wir die beiden Hauptverschiedenheiten, die die demokratische und die oligarchische Regierungsform bewirkt hatten, sondern jede der verschiedenen Abweichungen, die in diesen Formen statt hatte, wirkte auch wieder besonders auf den Theil des Volks, das unter jeder dieser Abweichungen lebte; und gerade eben so verschieden als der Grad und die Art der Kultur in den verschiedenen Abtheilungen unsers Vaterlandes nun ist, eben so verschieden war auch das Bedürfnis zu einer Revolution in unserm Vaterlande, und ebenso verschieden auch ist der Gesichtspunkt, aus dem dieselbe betrachtet und beurtheilt wird. Denn laßt uns dieses nicht bergen, Bürger Repräsentanten, nur einzelne Theile Helvetiens, waren aus eigener innerer Kraft reis zu dem grossen Schritt in der Kultur, welchen nun ganz Helvetien hingerissen vom Drang der Umstände gethan hat — und dieser Schritt von der Abhängigkeit von bleibenden Herrschern zur Freiheit, so wie der Schritt von der Ungleichheit der Rechte zur Gleichheit ist groß und wird immer eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte der Menschheit ausmachen.

Hier also, Bürger Repräsentanten, hier ist unser Standpunkt, und hier unser Wirkungskreis! Wir haben ein Volk vor uns, das auf den mannigfaltigsten Stufen der Ausbildung des Menschengeschlechts steht und welches nun unwillkürlich in einen Einen Staat zusammengedrängt wurde; — wir haben ein Volk vor uns, welches den grossen Schritt zur Freiheit und Gleichheit und zur stellvertretenden Verfassung nicht aus eigener Kraft gethan hat, und denselben thun mußte, ehe der beträchtlichere Theil desselben zu diesem Schritt ausgebildet genug war — und diesem Volke nun sollen wir Gesetze geben! — Gesetze geben, die auf jeden ehemals getrennt gewesenen Theil dieses Volks so wirken, daß die Einrichtungen der neuen Ordnung der Dinge sich da anschließen, wo jeder dieser Theile bei Auflosung der alten Verfassungen stehen blieb! Wir sollen Gesetze geben, die ohne einzelne Theile unsers Volks auf ihrer Stufe von Ausbildung zu stossen und irre zu machen, allmählig diese verschiedenen Theile

sich näher bringen und nach und nach in Eins zusammenmelzen. Betrachtet diese unsere Bestimmung, diesen unsern eigentlichen Auftrag, den wir an der Stelle von Gesetzgebern haben, aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte, den ich euch, B. R., so unbestimmt vorzeichnen wagte, und dann erst werdet ihr die Grösse der Last fühlen, die euch aufgelegt ist, dann erst erkennet ihr den ganzen Umfang der Pflicht, die uns das Vaterland gab! — Ich gestehe aufrichtig, B. R., daß ich jedesmal erschreke, vor dem was mir und jedem Einzelnen aus uns und uns allen zusammen genommen aufgelegt ist, und was wir zu erfüllen haben, wenn wir unsre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen wollen, die wir übernahmen, als wir den Ruf des Volks, das uns hierzu auswählte, angenommen hatten.

Aber mehr noch, Bürger Repräsentanten, wir stehen nicht einzeln auf unserm Standpunkt der Erde, wir bilden mit unserm Volke ein unzertrennliches Glied in der ganzen Kette, die die ganze Menschheit bildet — werft also auch einen Blick um euch her, um zu sehen, welche Stelle das Volk, welches ihr vorstellt, in dieser grossen Kette einnimmt und was in Rücksicht der ganzen Menschheit also eure Pflicht ist — Befriedigend ist wohl im Ganzen dieser Ueberblick für den Helvetier. Kaum erblickt er um sich her ein redlicheres, biederes Volk als dasjenige ist, von welchem einen Theil auszumachen er das Glück hat. Kaum ist ein Volk um uns her, das mehr achten Sinn für Tugend, für Sittlichkeit, für Freiheit und Recht hat, als das unsrige — auch selbst in Rücksicht auf allgemeine Kultur, dürfen wir freudig Helvetien mit andern Staaten vergleichen, denn wenn auch noch einzelne Theile unsers Volks in der tiefsten Unwissenheit und in dem unseligsten Aberglauben schmachten, so ist doch weitaus der größte Theil desselben weiter vorgekrät in seiner Ausbildung, als es in andern Staaten die untersten Volksklassen sind, und vielleicht möchte in wenigen Staaten so viel achter Kunstfleiß und soviel Anlage zur Keufung desselben vorhanden seyn, als gerade in Helvetien. Dagegen sind wir in einer andern Rücksicht weit hinter den andern gebildeteren Völkern Eurodens zurück, und gerade in einer Rücksicht, die uns Stellvertretern des Volks, besonders drückend und beschwerlich ist, — nämlich in der Kenntniß der Staatswissenschaften, und unter diesen besonders der Staatswirtschaft. Ueberall wurden um uns her, selbst unter der Herrschaft der Monarchen die Gesetze verbessert und dem Bedürfnis der Zeit angepaßt, nur bei uns nicht — überall lernte

man aus der sorgfältigen Beobachtung der Staaten und ihrer Verhältnisse die Wirkungen kennen, welche diese auf das Volk und dessen Wohlstand im Allgemeinen genommen hatten, und aus diesen Beobachtungen gingen die vorzüglichsten Medicinalpolizeigesetze und allgemeine Staatswirthschaftliche Polizei hervor; nur in Helvetien blieben die Regierungen bey ihrem unseligen, wohlhergebrachten Schlandrian, und hinderten jeden guten Plan unter dem Vorwand verderblicher Neuerungsucht. — Nicht leicht also ist eine Nation zu finden, wo weniger Staatswissenschaftliche Kenntnisse verbreitet sind, und nicht leicht ein Volk, das weniger empfänglich ist für Anwendung Staatswirthschaftlicher Grundsätze, als in Helvetien. — Diesem Uebel also, B. R., sollen wir besonders zu steuern trachten, und allen unsern Kräften aufbieten, um zweckmäßige politische Aufklärung zu verbreiten, und uns selbst mit dem unermüdeten Fleiße den Fortschritt dieser wichtigen Wissenschaften den sie in andern Staaten erhalten haben, eigen machen!

Von welcher Seite wir also, B. R., unsern Standpunkt beobachten und beurtheilen, so sehen wir überall uns Pflichten auferlegt, denen unsre Kräfte auch mit der größten Anstrengung derselben kaum genügen; wir sehen überall dringende Bedürfnisse um uns her, denen abzuhelfen wir berufen sind; und B. R., wann wir überlegen, daß diese Bedürfnisse, deren Befriedigung einzig von uns abhängt, beinahe zwei Millionen Menschen, die unsre Mitbürger sind, drücken, dann bey diesen Gedanken sollen wir billig alle unsre Kräfte zusammen raffen und mit der größten Anstrengung derselben für das Vaterland arbeiten; bedenkt, B. R., daß durch die Langsamkeit unsrer Arbeiten nicht nur durch uns das Vaterland in seiner so nothigen, so unentbehrlichen Organisation aufgehalten wird, sondern daß wir auch dadurch den Senat und das Direktorium in ihrer Thätigkeit für das Vaterland hemmen und dafür demselben verantwortlich sind! Bedenkt, daß wenn wir versäumen, über diejenigen Gegenstände, die wir zu behandeln haben, uns gehörig aufzuklären; und wenn wir vielleicht gar aus Partheisucht das Licht verachten, der Quellen wegen, aus denen wir es zu schöpfen hatten, daß dadurch unser ganzes Vaterland unter unsrer Unkunde und Partheisucht schmachten muß! O! B. R. könnte ich Euch wirksam genug zurufen, die Sache der Freiheit, der Sieg des Rechts, das Wohl des Vaterlandes ist in Euern Händen und erfordert die sorgfältigste, unausgesetzteste Sorgfalt — jeder Aufschub, jede Vernachlässigung, besonders aber jede Unterschiebung von Privatabsichten verschiebt den Wohlstand von Millionen Menschen auf Jahre lang — hindert den Fortschritt der Ausbildung von ganzen Generationen, und weckt die Feinde der Freiheit, des Rechts und des Vaterlandes auf, von unsrer Nachlässigkeit oder Inthätigkeit, oder von unsrer Selbstsucht Nutzen zu

ziehen, und diese großen Ziele aller unsrer Wünsche und Pflichten von uns zu entfernen! Durchdringt euch alle tief mit mir von diesen unverkennbaren Wahrheiten, benutz die Erfahrung, die wir in der ersten Epoche unsrer Gesetzgebung über den Gang unsrer Geschäfte gemacht haben, und dann verpflichte sich jeder aus uns im innersten seines Herzens, von dieser neuen Epoche an, die wir als Gesetzgeber Helvetiens nun anzutreten haben, nur dem Vaterlande, nur der Sache der Freiheit und des Rechts, kurz! nur unsrer Pflicht zu leben!

Suter fodert den Druck dieser Rede in beiden Sprachen und sagt: es ist mir so wohl hier in Luzern, daß auch ich ein Wort aus der Fülle meiner Empfindungen sprechen muß. Wann ich die Alpen betrachte, die hier einen so schönen Kranz um uns her bilden, so scheint mir der Geist unsrer Väter noch darin anwesend zu seyn. Hier also in der Nähe haben wir das Grütli, dort Sempach; laßt uns so schwören für die Freiheit zu leben, wie dort geschworen wurde, und laßt uns im Nothfall so kämpfen für die Freiheit und so für sie sterben, wie hier für sie gekämpft und gestorben wurde! Huber stimmt Suter bei, und begehrt, daß auch diese kleine Rede mit der des Präsidenten gedruckt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Die öffentlichen Gewalten von Luzern und an deren Spitze der Regierungskathalter Rütimann erscheinen an den Schranken und erhalten auf Secretans Antrag die Ehre der Sitzung. Rütimann sagt: Gewiß habt ihr, B. Repräsentanten, schon oft trübe und schöne Tage erlebt, und wißt also, wie die hellen Tage die trüben verschwinden machen; so hat es nun Luzern. Nach den vielen, oft schmerzlichen Stürmen, die es durch die Revolution erlitt, hat es nun die Freude, die obersten Gewalten Helvetiens in seiner Mitte zu sehen, und dieses Glück macht das überstandene Mißgeschick vergessen; nun werden wir, die öffentlichen Gewalten Luzerns von euch lernen, wie man dem Vaterland dienen muß, und in eurer Weisheit und Thätigkeit uns belehren können! Eins aber macht uns bange, das nämlich, daß wir nicht alles so gut zu eurer Aufnahme vorbereiten konnten, als wir es gewünscht hätte; allein wir finden eine Entschuldigung dafür in den traurigen Ereignissen unsrer Nachbarschaft, durch welche unsre Arbeiten gehemmt wurden, und wenn dies nicht genügt, so wissen wir, ihr seyd Schweizer, und eine der Eigenschaften der Schweizer ist Güte, zu dieser nehmen wir unsre Zuflucht und bitten euch um Nachsicht. (Man klatscht.) Ruzet fodert Druck auch von dieser Rede; der Antrag wird angenommen.

Ben Anlaas der Verlesung des Protokolls von der letzten Sitzung in Arau, fodert Tomini, daß alles, was in jener Sitzung behandelt wurde, ungültig

sey, weil sich vor dem Beschluß derselben gefunden habe, daß sie nicht zahlreich genug war. Carrard fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil erst von dem an, als die Versammlung als unvollständig erklärt wurde, dieselbe nicht mehr Beschlüsse fassen könnte, und dieselbe vorher vielleicht vollständig war. Cartier und Koch folgen Carrard. Man geht zur Tagesordnung.

Huber bezeugt, daß das ganze Bureau während den kurzen Vakanzien des großen Rathes sehr thätig gewesen sey und alle seine Geschäfte in die beste Ordnung gebracht habe, daher er ihm hier öffentlich seinen Dank bezeugt.

Erösch begehrt, daß die Rede, womit der Präsident die letzte Sitzung in Arau beschloß, gleich der heutigen Eintrittsrede gedruckt werde. Der Antrag wird angenommen.

Ruhn fodert Anzeige an den Senat und an das Direktorium, daß wir hier unsre Sitzungen wieder eröffnet haben, und da die Stadt Luzern uns so freundschaftlich aufnahm, so begehrt er ehrenvolle Meldung darüber im Protokoll. Beide Anträge werden angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt in einer Bothschaft an, daß der fränkische Obergeneral gerührt sey, über die Erklärung, daß sich die fränkische Armee um die helvetische Freiheit verdient gemacht habe, und daß er daher im Namen seiner ganzen Armee dafür danke und die helvetische Freiheit nun auf immerhin für gesichert halte. (Man klatscht.) Huber sagt, uns und der Nation ist nichts wichtiger als Verengerung der Bande zwischen uns und der fränkischen Nation, daher begehre ich Eivrückung dieser Bothschaft in das Protokoll mit der Anzeige der Freude, mit der dieselbe im großen Rath aufgenommen wurde. Custor fodert Bekannmachung dieser Bothschaft durch den Druck, weil das Volk in vielen Gegenden noch nicht wisse, daß es unabhängig ist. Huber sagt, alles muß sein Ziel haben und so auch die Dankbezeugungen: durch den Allianztraktat ist die Unabhängigkeit Helvetiens nun überall bekannt, daher beharret er auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Das Direktorium übersendet ein Verzeichniß von Nationalgebäuden und kleinen liegenden Gründen, die es, erstere hauptsächlich um Verbesserungs- und Unterhaltsunkosten zu ersparen, zum Vortheil der Nation zu veräußern wünscht: Zugleich begehrt es Beantwortung seiner frühern Bothschaft über einen ähnlichen Gegenstand. Die jetzt zu veräußernden Nationalgüter sind: 1. Eine Einsiedliche Trotte zu Stäfa. 2. Die Kanzlei zu Wädenschweil. 3. Die Kanzlei zu Werdenberg. 4. Das alte Schloß Brunel mit seinem kleinen Gut. 5. Das Schloß Frauenfeld. 6. 3/4 Jucharten Land hinter Stäfis. 7. 1 Juchart Land bei Murten, und 8. 1/8 Juchart Land zu Kestall. Ruzet will freilich die alten Schlöffer auch nicht beibehalten und noch weniger sie mit dem Geld der Nation

ausbessern; aber anderseits will er die Nationalgüter auch nicht zu schnell verkaufen, daher fodert er Verweisung an die hierüber niedergesezte Kommission, welche auch über die frühere Bothschaft bald Rapport machen soll. Anderwerth folgt Ruzet, und findet gerade z. B. besonderer Sorgfalt die Frage würdig, ob das Schloß zu Frauenfeld, in einer Stadt, wo man wegen dem Sitz der Autoritäten Nationalgebäude nöthig hat, verkauft werden solle oder nicht. Haas stimmt Ruzet und Anderwerth bei. Erlach er fodert schnelle Abstimmung zur Ersparung der Zeit. Cartier bezeugt, daß die Kommission ihren Rapport schon vollendet habe, daß er aber nicht vorgelegt werden konnte, weil wichtigere Rapporte an der Tagesordnung waren. Ackermann will das Schloß Frauenbrunn verkaufen. Der Präsident erklärt, daß er nun keine solche Zwischenanträge zulassen könne. Spengler fodert Sorgfalt in Rücksicht solcher Verkäufe, weil z. B. Brunel eine Hochwache sey. Arb will wegen dem Schloß Falkenstein eine Verfügung treffen: der Präsident weist auch diesen Antrag zurück. Die Bothschaft des Direktoriums wird an die Kommission gewiesen.

Ackermann wünscht, daß die Commission untersuche, ob das Schloß Fraubrunn, welches zu einer Fabrik verkauft werden könnte, nicht sollte veräußert werden. Koch begehrt Sorgfalt bey allen solchen Verkäufen, und daß man auf solche bloße Anzeigen hin nicht in Untersuchungen eintrete, besonders auch weil dieses Finanzgegenstände sind, über die wir uns ohne Einladung des Direktoriums nicht einlassen können; er begehrt also Tagesordnung. Huber folgt diesem Antrag. Ackermann zieht seine Motion zurück.

Arb begehrt schnellen Rapport von dieser Kommission, weil, seitdem Falkenstein und einige andere Schlöffer abgebrannt wurden, dieselben bewacht werden müssen, und also ihre schnelle Veräußerung dem Staat Vortheil bringt. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung.

Ueber die Redaktion von der Anzeige des Orts unsrer Sitzungen an den Senat und das Direktorium, begehrt Carrard, Auslassung des Wortes Comödienhaus, und will nur sagen, daß wir unsren provisorischen Saal bezogen haben. Huber weiß nicht, warum wir uns schamen sollten zu sagen, daß wir das Comödienhaus einstweilen bezogen haben, da sich die Stellvertreter der großen Nation einst in einer Reisschule versammelten. Weber folgt Huber und glaubt es wäre sehr seltsam uns zu schamen den Ort unsrer Versammlungen zu nennen. Secretan will bestimmen, daß wir im südlichen Flügel des Jesuiterkollegiums uns versammeln. Die erste vorgeschlagne Redaktion wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß bei Horgen am Zürichsee das Haus eines verpachteten Nationalguts abgebrannt sey, und daß nun die Nation der Pachtung zufolge, das Haus wieder aufbauen

folgte. Um nun dieses auszuweichen und den unglücklich gewordenen Pächtern zugleich auch eine Erleichterung und Hilfe zu gestatten, begehrt das Direktorium dieses kleine Nationalgut den Pächtern in einem massigen Preis verkaufen zu dürfen. Nuzet begehrt Verweisung an die Kommission wegen Verkauf von Nationalgütern. Koch fodert Verweisung an eine neue Kommission, weil es hier zugleich um eine Art Entschädigung zu thun ist, und hier Lokalkenntniß erfordert wird. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Kommission verordnet: Kellstab, Anderwerth und Fierz.

Das Direktorium theilt ein Begehren mit von der Gemeinde Fräschelz, welche eine etwelche Abänderung in dem Dekret vom 2 Juli, in Rücksicht auf ihre Besteuerung begehrt. Huber fodert Vertagung in eine Nachmittags-sitzung, weil dieses eine Bittschrift ist. Secretan fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzt gewesene Commission. Kuhn folgt der Dringlichkeit wegen, Secretar. Koch stimmt Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird. Carmintran begehrt Priorität dieser Bittschrift in der ersten Nachmittags-sitzung. Huber fodert Tagesordnung, weil man dieses dem Bureau überlassen soll. Man geht zur Tagesordnung.

Das Vollziehungsdirektorium wünscht in einer Bottschaft sich und den gesetzgebenden Räten Glück über ihre Ankunft und wiederum angefangne Arbeiten in Luzern, indem es dieselben als seine altern Brüder ansieht; es zeigt zugleich an, daß der Allianzvertrag mit der fränkischen Republik nun ausgewechselt sey, daß aber der Krieg zwischen den grossen Mächten Europas wieder wahrscheinlicher werde, und auch unser junge Staat viele höchst thätige aussere und innere Feinde hat; allein aller dieser drohenden Gefahren ungeachtet hofft es durch seine gemeinschaftlichen Bemühungen mit der Gesetzgebung das Vaterland zu retten und aus diesen drohenden Gefahren zu ziehen. (Man klatscht). Huber sagt, diese Bottschaft enthält eine kurze Uebersicht der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlandes und die Hoffnung uns aus der Gefahr zu ziehen, wenn wir unserm Eide treu sind! Ich begehre Niedersetzung einer Commission oder Auftrags-Ertheilung an das Bureau eine Antwort an das Direktorium zu entwerfen und dem grossen Rath schleunigst vorzulegen. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Huber begehrt für Michel Urlaubverlängerung von 14 Tagen; sie wird gestattet. Anderwerth begehrt die gleiche Verlängerung für die W. Müller und Grüter, welche ebenfalls gestattet wird.

Starki begehrt ebenfalls 14 Tag Urlaub. Koch begehrt Sorgfalt in der Urlaubvertheilung, indem ohne dieß die Versammlung sich zu sehr vermindern könnte; er wünscht daher, daß die Mitglieder, welche Urlaub zu haben wünschen, sich erst beim Bureau ein-

schreiben, damit dann die Versammlung über alle diese Begehren gemeinschaftlich abstimmen könne. Nuzet stimmt Koch bei und begehrt einen Namensaufruf aller Mitglieder. Spengler will den Namensaufruf sogleich vornehmen. Koch begehrt Verschiebung dieser Maassregel bis in 3 Tagen, des bloss kürzern zügigen Urlaubs wegen, den sich einige Mitglieder genommen haben. Erlacher stimmt Koch bei, dessen Anträge angenommen werden.

Der 12. §. des Bürgerrechtgutachtens wird in Berathung genommen. Koch vertheidigt das Gutachten und fodert dessen Annahme. Anderwerth stimmt auch dem Gutachten bei, einzig begehrt er, daß die Bestimmung in demselben ausgelassen werde, daß die Nichtgemeindsgenossen nie über 8 Franken jährlich zu den Gemeindegeldausgaben beitragen sollen, indem sonst der Fall eintreten könnte, daß die Gemeindegeldbürger mehr zu bezahlen hätten als die blossen Gemeindegeldbewohner. Kuhn vertheidigt auch die Grundsätze des Gutachtens, stimmt aber auch zugleich Anderwerth bei, und will dagegen bestimmen, daß die Gemeindegeldbewohner immer verhältnismässig so viel an die Gemeindegeldausgaben beitragen als die Gemeindegeldgenossen aus ihrem Gemeindegut daran bezahlen.

Secretan ist noch gleicher Meinung wie in der letzten Sitzung in Arau, weil durch diesen §. der Unterschied zwischen Staats- und Gemeindegeldbürgern noch grösser, und für erstere noch drückender wird, als er bis jetzt war, und die Nichtgemeindegeldgenossen nun zu den Gemeindegeldausgaben Beiträge geben müßten, während die Gemeindegeldgenossen nichts dazu aus ihrem Sack beitragen: zudem wäre der Vortheil der daraus für die Gemeindegüter entstünde, in Vergleich mit dem Druck den die sogenannten Hinterlassen dadurch leiden würden, unbedeutend. Schon hat man mit Vergnügen, der Aufhebung dieses traurigen Unterschieds wegen, von Vertheilung der Gemeindegüter sprechen hören, laßt uns also allmählig die Aufhebung dieser Ungleichheit unter den Bürgern eines Staats, vorbereiten statt sie noch bestimmter und auffallender zu machen. Jeder Staatsbürger ist ja auch irgendwo Gemeindegeldbürger, und zahlt also dort wo er Gemeindegeldgenosse ist, durch seinen Antheil den er am Gemeindegut hat, schon an den Gemeindegeldausgaben seiner Gemeinde, will man ihn also, wenn er in einer andern Gemeinde wohnt, noch ein zweitesmal zahlen machen? dieß wäre eben so sehr der Gerechtigkeit als der Gleichheit zuwider! Wir müssen die neue Ordnung der Dinge vorbereiten, und diesen traurigen Rest des erbärmlichsten Feudalismus nicht noch länger unterstützen wollen, daher fodere ich Durchstreichung dieses §.

Die Fortsetzung im 172. Stük.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert zwei und siebenzigstes Stück

Viertes Quartal.

Luzern, Dienstags den 9. October 1798

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. October.

Präsident: Escher.

(Fortsetzung)

Roch sagt: Es liegen nun schon zwei Meinungen da, die einander geradezu entgegengesetzt sind; die eine davon liegt ganz in den schon angenommenen Grundsätzen über diesen Gegenstand, nämlich in der Anerkennung des Eigenthumsrechts der Gemeinden auf ihre Gemeindgüter, die andere ist diesen anerkannten Grundsätzen ganz zuwider. Wir sollen als Gesetzgeber weder Hinterfassen noch Gemeindbürger begünstigen wollen, sonst schaden wir ungerechterweise einer der beiden Klassen. Der vorgeschlagene §. ist ganz in den schon anerkannten Grundsätzen, denn da das Gemeindgut Eigenthum der Gemeindbürger ist, so ist alles was aus diesem Gemeindgut bezahlt wird, soviel, als ob es aus dem Sat der Gemeindbürger bezahlt würde, folglich sollen die Gemeindeinwohner, welche kein Gemeindgut haben, so viel an die Gemeindegaben zahlen, als die Gemeindbürger verhältnissmässig dazu aus dem Gemeindgut beitragen. Einzig glaubte die Commission der Leichtigkeit wegen womit die Gemeindbürger bezahlen, eine Milderung in diesem strengen Recht vorschlagen zu dürfen. Secretans Antrag hingegen begünstigt die Hinterfassen in den Gemeinden zum Schaden der Gemeindbürger, und ist der Gleichheit, die in allen Beiträgen statt haben soll gerade zuwider. Oder sollen wir etwa der schönen Auftritte wegen die die Hinterfassen in Lausanne veranlassen, als sie mit unserm Municipalitätsbeschluss unzufrieden waren, diese Begünstigung ihnen angedeihen lassen? ich glarbe, die Gesetzgebung soll immer mit festem Muth handeln, und sich nicht durch solche Auftritte schrecken lassen! Es können in einer Gemeinde Hinterfassen zu tausenden seyn, warum sollten denn alle diese zu den Gemeindegaben nichts bezahlen, und diese alle nur von den Gemeindbürgern allein getragen werden, die dadurch eigentlich zu Schaden

kämen? Nicht alle Hinterfassen die Stadtbürger sind haben Antheil an Gemeingütern, denn viele Gemeindegüter haben gar kein Gemeingut. Es scheint, die gute Lehre die der Präsident uns heute gab, daß die Gesetze eines Volks mit dem Grade seiner Kultur gleichen Schritt halten sollen, sey schon wieder vergessen worden! ich fodre also Beibehaltung des Rapportes.

Erdsch sagt, da jeder Schweizer das Recht hat sich nun niederzulassen wo er will, so ist ganz billig, daß sie auch da zahlen, wo sie hingehen, denn die Gemeindgüter sind ja schon zu Eigenthum der Gemeinden erklärt, daher stimme ich Ruhs bei.

Carmintran will freilich die Hinterfassen auch kein Hinterfassen mehr zahlen lassen, allein das was die Bürger als Einwohner einer Gemeinde, gleichviel ob aus ihrem Sat oder aus einem gemeinschaftlichen Sat zu bezahlen haben, sollen auch die Hinterfassen zahlen.

Carrard: Freiheit, Gleichheit ist unser allgemeiner Wahlspruch! und warum wollten wir denn nun die Verschiedenheit die zwischen Bürgern statt hatte, noch vermehren und noch drückender machen als sie zuvor war? Das Hinterfassen, das in der alten Ordnung der Dinge statt hatte, und welches wir nun nicht mehr beibehalten wollen, war eigentlich nichts anders als ein solcher Beitrag an die Gemeindegaben. Die Gemeindgüter gehören meist diesem Dorf oder dieser Stadt, und nicht den Gemeindegossen; diesen Satz könnte die Geschichte beinahe aller Gemeindgüter beweisen; daher also bleibe man wenigstens beim Rapport, und mache die Hinterfassen nicht so viel mehr tragen als sie bis jetzt getragen haben.

Uderwerth beharret, weil dieser Beitrag an die Gemeindegaben, wovon hier die Rede ist, nicht Hinterfassen ist, sondern ein Beitrag, den auch die Gemeindegossen aus einem Fond bezahlen, der ihr Eigenthum ist.

Cartier stimmt Carrard bei, indem die Gemeingüter nicht so bestimmtes Eigenthum sind wie das Privateigenthum es ist: die Kantone hatten ja auch

nicht gleiches Vermögen, und doch stießen wir sie alle mit ihrem ungleichen Vermögen in Eins zusammen! Durch die vorgeschlagene Veränderung dieses §. würden nur den grossen und reichen Gemeinden und Städten wieder aufs neue Privilegien gegeben: daher stimmt er aufs höchste für den Rapport ohne Verschärfung.

Weber will alles was die neue Ordnung der Dinge befestigt, auch befördern, und also ja keinen Unterschied vermehren, der zwischen den Bürgern schon statt hat. Die Brunnen, das Pflaster der Straßen u. s. w. gehören ja den Städten und Dörfern, und nicht den Einwohnern die sie angelegt haben, denn wenn diese weg ziehen, so nehmen sie doch weder die Brunnen noch das Pflaster mit, sondern lassen sie zurück, als dem Dorfe oder der Stadt gehörig. Also da einzig wo die Gemeindgüter nicht genügen, sondern wo bestimmte Auflagen auf die Gemeindgenossen nöthig sind, nur da sollen auch die Hinterlassen besteuert werden können: folglich begehre ich gänzliche Durchstreichung dieses §.

Secretan behauptet, das Hinterlassgeld sey auch eine kleine, mässige Gemeindsanlage gewesen, die vorgeschlagene aber würde viel drückender werden, als die bisherige es war, und sollte denn dieses die Wirkung von Freiheit und Gleichheit für die Hinterlassen seyn? Webers Beispiele sind treffend, und beweisen daß die Gemeindsachen nicht Privatigenthum sind, sonst könnte man sie mitnehmen wenn man aus der Gemeinde zieht: man läßt also Brunnen und Pflaster stehen, und macht anderwärts Gebrauch davon, und offenbar ist es, daß wenn man ihn da wieder zahlen macht, daß er dann doppelt zahlt! wir würden durch diesen §. einen grossen Theil unsers Volks stossen und beleidigen; gerade z. B. die Stadt Lausanne, wo der noch existirende Magistrat selbst einen solchen Beschluß nie vorzuschlagen gewagt hätte, ungeachtet da zu tausenden Hinterlassene vorhanden sind.

Maracci kann dem §. nicht beistimmen, denn entweder ist der Hauptgrundsatz richtig oder unrichtig: ist er richtig so kann keine Summe als ein Maximum der jährlichen Abgabe bestimmt werden, ist er unrichtig, so müßte das ganze Gutachten geändert werden, ich stimme also Anderwerth bei. Mit 39 Stimmen gegen 35 wird der §. mit Anderwerths Bestimmung angenommen. Secretan fodert Vorlegung einer Redaction. Anderwerth und Carrard begehren bestimmte Annahme des §. mit Anderwerths Erklärung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Senat, 4. Oktober.

Präsident: Usteri.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Bürger Senatoren!

Sie kann uns nicht anders als feierlich seyn, die Stunde, in der wir gleichsam zum zweitenmale die Sitzungen der ersten Gesetzgebung Helvetiens eröffnen. Bei unserm ersten Zusammentritt vor sechs Monaten in Arau, da waren wir nur etwa zur Hälfte noch beisammen, wir waren bald alle einander ganz unbekannt, wir sahen nur Dämmerung und Ungewißheit vor uns; mit sicherem Blicke, mit trauterem Händedruck versammelten wir uns heute hier, im Mittelpunkt der Republik, im Angesicht und am Fusse der helvetischen Alpen, allernächst dem klassischen Boden der Freiheit. Segne du, höchster Beherrscher der Welten und Völker, unsern neuen Zusammentritt!

Sei gepriesen, du Gott unsrer Väter, seit Tausenden Schützer von Helvetiens Freiheit; du rufft den erlöschenden Geist der helvetischen Freiheit wieder hervor.

In Helvetiens Gebirge und Thäler, hatte der Genius der Freiheit sich zurückgezogen, während des Despotismus barbarische Herrschaft zahlreiche Jahrhunderte durch, ihn von der Erde vertilgt zu haben glaubte. — Lange war er, jener patriarchalischen Familien unserer frühesten Väter, stiller und friedlicher Hausgott — denn der Geist der Freiheit ist vor allem ein Geist des Friedens, der Freundschaft und des häuslichen Glückes. Als die Ruhe unserer Väter von frechem Uebermuth und schnöder Willkühr elender Fürstendiener bedroht ward, da gab er ihnen Mannermuth ein, und den Geist jener ewigen Bünde — die das Resultat einer Revolution waren, welche von reinem Freiheitsfeuer geleitet und vollendet, der Menschheit keine Thräne gekostet hat.

Daß der Tod besser sey als die Knechtschaft, war vor bald fünf Jahrhunderten der Wahlspruch jener unsterblichen Männer, die sich keineswegs die Gefahr ihres gerechtesten Widerstandes gegen Tyrannen, und die schreckliche Rache die an ihrem Vaterlande und an den Ihren genommen werden würde, wenn ihr Beginnen mißlänge, verbargen. — Aber ihrer guten Sache vertrauend, traten sie dort auf Grütli's Wiese zusammen, hoben ihre Hände zum Himmel, und schwuren im Namen dessen, der Kaiser und Bauern von gleichem Stamme geschaffen hat — Sie schwuren: „daß keiner aus ihnen etwas aus eigenem Gutdünken wasgen, aber auch keiner die andern verlassen, sondern sie alle Leib und Leben daran setzen wollten, daß das unschuldig unterdrückte Volk in jedem Thal wieder zu seinen uralten angestammten Gerichten und Rechten gelangte, und sie gegen die neue unbefugte Gewalt so behauptete, daß sie alle und ihre ewigen Nachkommen

dessen genießen mögen; zu dem Ende die muthwilligen Landvögte nebst ihren Söldnern, Gesind und Anhang, unverzüglich aus dem Land zu treiben, ohne sich jedoch an ihren Personen zu vergreifen, oder auch des verhaßtesten Blutes nur einen Tropfen zu vergießen; und über dieses Alles hinaus, ohne daß ihre Thäter überhaupt sich künftig weigern die dem Reiche bisher schuldigen Pflichten weiter zu leisten, noch daß besondere Gemeinden oder einzelne Personen das, was Geist, oder Weltliche, Edle oder Uedle, an Gütern oder Rechten von Alters her unter ihnen besaßen, denselben irgend auf eine Weise zu entfremden suchen.

Du hörtest den Schwur, Gott unserer Väter, und du segnest ihn, zu schneller Erfüllung. — Dein allmächtiger Arm führte alsdann die Schaaren der Kinder der Freiheit, da sie nun in blutigen Schlachten den errungenen Sieg sich befestigen mußten. Es dankten die neuen Eidgenossen dir kniend und mit ausgebreiteten Armen, den wunderbar bei Morgarten erfochtenen Sieg.

Sei gepriesen du Gott unserer Väter, seit Jahrtausenden Schützer von Helvetiens Freiheit; du ruffst wieder hervor den erlöschenden Geist der helvetischen Freiheit.

Der Eidgenossen ewige Bünde waren geschlossen; sie hatte sich geformt, die Verfassung, die mit Mannigfaltigkeit Einheit verbinden sollte; da eröffnete sich eine große und schreckliche Schule für unsere Väter. Daß die Eidgenossen sich selbst am meisten zu fürchten hätten — wie jedes Volk und jeder Mensch seinen fürchterlichsten Feind im eignen Busen trägt — das war die große Lehre, welche das traurige Jahrhundert der helvetischen Bürgerkriege, mit blutigen Zügen in den Tafeln der Geschichte verkündet.

Den kummervollen Jahren ließ deine gütvolle Vorsehung, Segen des innern und des äußern Friedens und die Epoche der schweizerischen Neutralität folgen, welche der Eidgenossenschaft Ruhe und Glück, drei Jahrhunderte durch, während denen alle europäischen Völker von Stürmen erschüttert wurden, beneidenswerth darstellte. Von dem ewigen Friedensschluß mit Frankreich, zählte sich gleichsam die Epoche dieses Neutralitätssystems, und es war in der That dieses Interesse der schweizerischen Republiken, an das Interesse und an die Dauer der französischen Monarchie geknüpft.

Die lange Ruhe, deren die Schweiz genoß, verstärkte billiger Weise die Anhänglichkeit an die Verfassung, der man jene verdankte; aber sie machte auch blind gegen ihre theils ursprünglichen, theils allmählig eingeschlichenen Gebrechen, die in eben dem Grade spürbarer werden mußten, wie die fortschreitende Kultur und Aufklärung über die gesellschaftlichen Verhältnisse neue Begriffe entwickelte, die alten Bände locker gemacht und das Bedürfnis neuer angedeutet hatte. Eine traurige Verblendung ließ die einen der Führer, herrschsüchtige und eigennützig Absichten die ändern, sich jeder noch so nothwendig gewordenen

Neuerung widersetzen — Jene priesen mit Recht den Geist, unter welchem die alten Formen zu Stand gekommen waren; aber sie glaubten in kläglichem Irrthum, den entziehenden Geist durch die Formen erhalten zu wollen, deren unzweckmäßige Dauer gerade jenen ersäfte — diese priesen als engherzige Selbstsüchtler die alte Verfassung allein um der Vortheile und Vorrechte willen, die sie ihren Personen gewährte. — Aber die Stunde hatte geschlagen; die Völker waren erwacht; es waren nun nicht mehr papierne Dokumente von alten durch Usurpatoren verlehrenen Freiheiten, die wieder gefunden und in Anspruch genommen wurden; es waren die ewigen und unüberäußerlichen Menschenrechte, vor deren Licht das Reich der zahllosen Privilegien in ewige Nacht zurücksinken mußte. — Galliens Söhne waren aufgestanden; sie erklärten vor dem ganzen Europa den Eintritt der neuen Ordnung der Dinge, die Freiheit unter dem Gesetz, welches das Volk durch seine selbst gewählten Stellvertreter gegeben hat; die Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger vor eben diesem Gesetz. — Die Usurpatoren der Völkerfreiheit rüsteten sich zum Kampfe gegen die neue Lehre; aber im Rathe der Vorsehung war beschlossen, daß eben dieser Widerstand der neuen Ordnung kräftigstes Beförderungsmittel werden sollte — Schmetternd stürzt jetzt zusammen jener älteste und mächtigste Monarchen Thron, und das Signal zur Völkerfreiheit — und auch zur Wiedergeburt Helvetiens — war gegeben.

Sei gepriesen, du Gott unsrer Väter, seit Jahrtausenden Schützer von Helvetiens Freiheit; du ruffst wieder hervor den erlöschenden Geist der helvetischen Freiheit.

Es siehet dein väterliches Auge, du Gott unserer Väter, wie es mit Wohlgefallen herabsah auf der Eidgenossen alte Bünde, mit gleichem Wohlgefallen herab auf den neuen Schweizerbund; er ist der Bund unsrer Väter, den wir wiederholen — der Bund für Freiheit und Ruhe; die Formen nur sind dem Zeitbedürfnisse gemäß geändert, und in eine e i n e sind die hundert mannigfaltigen Verfassungen geschmolzen; — eben die Tugenden und eben die Grundsätze, die einst diese letztern in ihrer Reinheit gestiftet und sie lange erhalten haben, die sollen auch des neuen Bundes Geist und Leben seyn. — Die Formen ändern sich, aber ewig dauern Wahrheit und Recht.

So kröne dann, du Gott unsrer Väter, dein Werk; deine allmächtige Weisheit segne und beglücke unser Vaterland; dein Geist schwebt über ihm. Mögen Helvetiens Gesetzgeber alle, von dem reinsten Patriotismus beseelt, durch weise Gesetze, die das Resultat der Kenntnisse des Jahrhunderts und eigener und fremder Erfahrung seyn sollen — das Wohl der Republik gründen; möge Gerechtigkeit und Humanität das Gepräge der helvetischen Gesetzgebung seyn. — Möge Mäßigung und Vorsicht, verbunden mit wachsamem Thätigkeit, der Geist des vollziehenden Direk-

vorwärts und jeder seiner untergeordneten Behörden seyn. — Mögen die Gesetzgeber und die Regierung nie vergessen, daß wenn auf der einen Seite Schwäche und Wankelmuth der Regenten, die Verfassungen untergraben und den Völkern Unheil bereiten, auf der andern Seite Willkühr und gesetzlose Gewalt nicht geringere Wunden schlagen; mögen sie nie vergessen, daß durch gute Zwecke tadelhafte Mittel nie gerechtfertiget werden, und daß alle Sünden der weiland Aristokraten und Oligarchen, um kein Gränzen unsündlicher werden, wenn sie im Namen der Freiheit oder der Souverainität des Volkes begangen werden. Möge das helvetische Volk mit jedem Tage der Freiheit würdiger werden; möge bald kein helvetischer Bürger mehr, Partizeigist oder Haß irgend einer Klasse seiner Mitbürger, für Patriotismus ansehen; — noch eigennützig Absichten und Selbstsucht, für Liebe der Freiheit. Sie sind keine freie Menschen, sie sind keine Republikaner, jene, die das Wohl des Vaterlandes nur in dem Grad von Macht und Ansehen und Einfluß, den sie selbst genießen, sehen, und die Freiheit und Gleichheit von sich stoßen, sobald ihre eigenen Interessen dadurch gekränkt werden. — Laß ihn, du Gott unsrer Väter, verschwinden von Helvetiens Boden, diesen Geist des neueren Verderbnisses.

Er ist nicht der Geist der alten Bünde der Eidgenossen; er soll und kann nicht der Geist des neuen Schweizerbundes seyn. Flosse allen Helvetiern den Geist des Edelmuths, der Großmuth, der Güte und des Friedens ein; Achtung jeder Tugend, Haß jedes Lasters, aufrichtige Bruderliebe und brennende Liebe des Vaterlandes mögen Aller Herzen erfüllen.

Dann wird Helvetiens Glück neu aufgehen, die noch blutenden Wunden werden vernarben, die noch fließenden Thränen werden trocknen — und unsere spätesten Enkel werden das Andenken der gegenwärtigen Tage mit freudvollen Festen feiern und mit tausend und tausend dankbaren Zungen ausrufen:

Sei gepriesen, du Gott unsrer Väter, seit Jahrtausenden Schützer von Helvetiens Freiheit; du hast wieder hervorgerufen den erlöschenden Geist der helvetischen Freiheit.

Hoch lebe die Freiheit! Hoch lebe die Republik!

Unter lebhaftem Beyfallklatschen wird auf Augustini's Antrag der Druck dieser Rede und die Einrückung ins Protokoll beschlossen.

Der B. Regierungstatthalter, der Unterstatthalter, die Agenten, die Verwaltungskammer, das Kantons- und Distriktsgericht von Luzern, treten in den Saal. Der Regierungstatthalter Rütimann trägt in einer wohl abgefaßten Rede die Gesinnungen des Danks und der Freude über die Ankunft der Regierung in Luzern und die wärmsten Wünsche für das Wohl der Republik, im Namen des Kantons und der Gemeinde vor. Auf Bay's Antrag wird dem Statthalter und

seinem ganzen Begleite die Ehre der Sitzung zuerkant, und jener soll von dem Präsidenten den Bruderkuß erhalten.

Der Präsident antwortet dem Regierungstatthalter und den Luzernerischen Autoritäten:

Bürger!

Mit lebhaftem Vergnügen sieht der Senat in seiner Mitte, die Vorseher, Verwalter und Richter des Kantons und der Gemeinde, welche die gesetzgebenden Räte zum Sitze der helvetischen Regierung gewählt haben.

Glauben Sie, Bürger, daß unter den allgemeinen und besondern Gründen, die uns mit Freude und frohen Herzen unserem neuen Wohnsitz entgegen sehen ließen, derjenige nicht der geringste war, daß wir uns dadurch Männern nähern, denen die gesetzgebenden Räte schon mehr als einmal die feierliche Erklärung zusandten: sie hätten sich um das Vaterland wohl verdient gemacht.

Es ist ein kostbarer Genuß, Bürger zu umarmen, die die Ehre des Vaterlandes retten halfen — Sie haben sich diese Bürgerkrone errungen; die helvetische Nation und Europa haben den Ausspruch gethan. — Ich lade sie im Namen des Senates ein, unserer Sitzung beizuwohnen und den Bruderkuß von mir anzunehmen.

Unter Beyfallklatschen ertheilt der Präsident dem Regierungstatthalter den Bruderkuß.

Auf Crauers Antrag soll die Rede des B. Rütimann, und die Antwort des Präsidenten ins Protokoll aufgenommen werden.

Der Beschluß, welcher den Mitgliedern des Obergerichtshofes ein Gehalt von 275 Louisdors bestimmt, wird verlesen. Lütthi v. Sol. beruft sich auf den Artikel des Reglements, welcher sagt: „Kein von dem Senat verworfener Beschluß kann demselben vor Verlauf einer Frist von 6 Monaten unter der nemlichen Form wieder zur Genehmigung vorgelegt werden.“ Er glaubt, die Worte unter der nemlichen Form müssen sich nothwendig auf das Wesentliche des Beschlusses beziehen, und können nicht bloß von den Erwägungsgründen oder dem Eingang des Beschlusses verstanden worden, die im gegenwärtigen Fall allein abgeändert sind, und hingegen der nemliche Beschluß vor 2 Tagen vom Senat ist verworfen worden. — Er will also den Beschluß verwerfen mit Meldung, daß das Gesetz ihn anzunehmen verbiete. Bay glaubt, diese Anwendung jenes Artikels vom Reglement sey wichtig gnnug, um erst durch eine Commission näher untersucht zu werden. — Diese wird beschlossen; der Präsident soll sie ernennen. Er ernennt: Bay, Lütthi v. Sol. und Berthollet.

Die Fortsetzung im 173 Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und drei und siebenzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 4. October.

(Fortsetzung.)

Nachstehender Beschluß wird verlesen:

„In Erwägung, daß verschiedene Staatsdiener noch kein Kostume haben und es nothwendig ist, daß das Gesetz dafür Sorge — beschließt der große Rath:

1. Der Secretair des Vollziehungsdirektoriums trägt einen schwarzen Rock über die Brust herab zugeknüpft, weiße Weste, schwarze Hosen — die Knöpfe von gleicher Farbe. Auf den Hermelausschlägen eine Brodure wie die Minister. Dreifarbige Schärpe um den Leib. Runder Hut.

2. Die Oberschreiber der beiden Räte tragen einen grauen Rock über die Brust herab zugeknüpft, graue Hosen, die Knöpfe gelb. Eine schwarze Weste. Sie tragen um den Arm eine dreifarbige Binde. Runder Hut.

3. Die Unterschreiber und Dolmetscher der beiden Räte und des Vollziehungsdirektoriums gleichen Rock, Weste und Hosen wie der Oberschreiber. Die Unterschreiber des großen Rathes eine rothe Armbinde, die des Senats eine grüne und die des Vollziehungsdirektoriums eine gelbe. Runder Hut.

4. Die Staatsbothen der drei obersten Gewalten, tragen einen grünen Rock über die Brust herab zugeknüpft, mit gelben Knöpfen. Eine rothe Weste, grüne Hosen, runden Hut. Die Staatsbothen des großen Rathes tragen eine rothe Armbinde — die des Senats eine grüne und die des Vollziehungsdirektoriums eine gelbe; runden Hut.

5. Die Weibel der drei obersten Gewalten tragen einen grünen Rock, Weste und Hosen. Die Weibel des großen Rathes tragen einen rothen Kragen auf dem Rock, die des Senats einen gelben und die des Vollziehungsdirektoriums von gleicher Farbe mit dem Rock. Alle Weibel dieser obersten Gewalten tragen von dem 4ten bis ins 6te Knopfloch auf der Brust ein dreifarbiges Band.

6. Dem obersten Gerichtshof wird überlassen seinen eigenen Unterbeamten ein dienliches und verhältnißmäßiges Costum selbst zu bestimmen.

Lüthi v. Sol. rath zur Annahme. Mur et bemerkt, der Gegenstand sey allerdings von keinerlei Wichtigkeit, dennoch sehe er ungera in dem Costum der Weibel die ungleiche Farbe von Rock und Kragen; dies erinnert an die ehemaligen Libereien, und darum verwirft er. — Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher bestimmt, daß den Weibeln in Hinsicht auf ihr mäßiges Gehalt, das Costum zum erstenmale vom Staat soll bezahlt werden, wird verlesen. Man ruft zur Annahme. Rубли giebt zu bedenken, daß eine solche erste Bewilligung Folgen haben könnte und daß überhaupt alle Gehalte so beschaffen sind, daß sich jeder selbst daraus kleiden kann; er verwirft den Beschluß. — Der Beschluß wird verworfen.

Carlen verlangt schriftlich und erhält Verlängerung seines Urlaubs für einen Monat.

Auf Lüthi v. Sol. Antrag, sollen künftig die Stimmzähler eigene Plätze einnehmen, und die Zählung der Stimmen bei jedem Mehre besorgen, was bis dahin der Weibel gethan hat.

Grosser Rath, 5. October.

Präsident: Escher.

Ruhn schlägt bei Anlaß der Verlesung des Protokolls eine neue Redaktion von dem gestern beschlossenen 12. §. des Bürgerrechtsgutachtens vor, deren zufolge die Verwaltungskammern bestimmen sollen, was die Hinterlassen in jeder Gemeinde nach Verhältniß der Gemeindegaben und ihres eigenen Vermögens zu bezahlen haben.

Secretan glaubt, diese Redaktion sey durchaus unannehmbar, weil dieses doppelte Verhältniß viel zu schwierig herauszufinden und eigentlich dieses System unausführbar wäre.

Da viele Mitglieder über diesen Gegenstand das Wort fordern, so erinnert der Präsident, daß man ja nicht vergesse, daß es nur um die Redaktion, nicht aber um die Sache selbst, die schon abgeschlossen ist, zu thun sey; er wird lebhaft unterstützt.

Ruzet sagt, durch den gestrigen Schluß sind die Hinterlassen unter die Gewalt und Willkür der Gemeindegewalt gesetzt worden; ich kann die vorgeschlagene Redaktion nicht annehmen. Huber stimmt Ruzet bei, und glaubt, man gehe nun mit der vorgeschlagenen Redaktion weiter, als man gestern durch den Schluß gieng und dadurch würde eine drückende und schädliche Vermögenssteuer, die auf die Hinterlassen drücken würde, entstehen.

Ruhn sagt, da man doch wieder anfängt in den Gegenstand selbst einzutreten, so will auch ich meine Grundsätze, die in dieser Redaktion enthalten sind, vertheidigen. Als im ganzen Kanton das Gesetz über die Gemeindegüter erhoben und wir von Bittschriften aus jenem Kanton überschwemmt waren, wurden dieselben durch viele Beschlüsse als Eigenthum

der Gemeindegürger heilig und unantastbar erklärt. Durch jene Beschlüsse ist also jede Gemeinde eine Gesellschaft geworden, die ein gemeinschaftliches Eigenthum hat; wenn also alle Gemeindegewohner eine Ausgabe allem Recht gemäß gemeinschaftlich tragen sollen, so ist es eben so ungerecht als ungleich, diese Ausgabe nur denjenigen Mitgliedern aufzubürden, die ein gemeinschaftliches Eigenthum haben. — Daß ich nun vorschlage diese Beiträge nach Verhältniß des Vermögens zu beziehen, ist, denke ich, völlig den Grundsätzen der Konstitution und schon dem Beschluß, den wir über die Finanzen gefaßt hatten, gemäß — oder wollen wir den Armen gleich dem Reichen beitragen machen? — Da aber viele der Hinterzassen, die man immer begünstigen will, arm sind, so werden diese nichts zu bezahlen haben, also wird, denke ich, das Schicksal derselben durch die vorgeschlagene Redaktion nicht drückender gemacht! — So lange also Gemeindegüter sind, die ich auch dem Gemeingeist für nachtheilig halte, ist die vorgeschlagene Redaktion den Eigenthumsrechten gemäß, und wenn einst keine Gemeindegüter mehr sind, so muß ja die Gemeindegabe doch nach denjenigen Grundsätzen vertheilt werden, und alle Einwohner so dazu beitragen, wie ich jetzt vorschlage. Ueberhaupt aber denke ich können wir nicht immer nur auf den Kanton allein sehen, sondern müssen unsere ganze Republik betrachten, wenn also durch diesen Beschluß der Kanton nicht so sehr begünstigt würde wie andere Gegenden, so vergesse man nicht, daß der Kanton durch die Beschlüsse über die Feodalrechte auch weit mehr begünstigt ward als andere Kantone, indem Oberland und Waldstatt dadurch gar nichts gewannen.

Und er folgt Kuhn und will einzig den Fall ausnehmen, wo in einer Gemeinde bestimmte Fonds für die oder diese Gemeindegabe vorhanden ist. Andernwerth stimmt auch Kuhn bey, weil ja diesem Gutachten zufolge die Hinterzassen sich zu Gemeindegewinnen einkaufen können, wenn ihnen dieses Verhältniß vortheilhafter zu seyn scheint, als das übrige.

Weber findet die Frage so wichtig, daß er gerne sieht, daß man wieder etwas näher in die Sache selbst eintritt. Dieser S. besonders mit der vorgeschlagenen Redaktion verewigt den gehässigen Unterschied zwischen Bürger und Hinterzassen, und unterhält den ärgerlichen Schiltbürgergeist; die Redaktion geht über den gestrigen Beschluß hinaus. Der Hin- und Herzug aus einer Gemeinde in eine andere würde gehemmt, und die Gemeindegürger könnten dadurch sehr leicht ihre Gemeinden andern Staatsbürgern verschließen; ich begehre also Rückweisung an die Commission zu Entwerfung einer besseren Redaktion.

Carrard glaubt, diese lange Redaktionsberatung rühre von der Unbestimmtheit des gestrigen Be-

schlusses her; er wünscht eher, daß die Protokollredaktion, als die von Kuhn vorgeschlagene angenommen werde; er stimmt aber der Rückweisung an die Commission bei.

Marcacci fodert als Ordnungsmotion Tagesordnung und Annahme des Protokolls. Cartier widersezt sich dieser Ordnungsmotion, weil er hofft, keiner werde das Schicksal der Hinterzassen verschlimmern wollen, indem er ein solches Mitglied für unwürdig halten würde, in der Versammlung zu sitzen, und dieses geschähe doch durch Kuhns Redaktion. Der Präsident ruft ihn zur Ordnung, weil er von der Ordnungsmotion in allen Rücksichten abweiche; er fodert nun Tagesordnung über diese Ordnungsmotion. Weber stimmt bei, weil es um eine wichtige Redaktion zu thun sey. Man geht über Marcaccis Ordnungsmotion zur Tagesordnung.

Trösch fodert als Ordnungsmotion Vertagung der ganzen Berathung, bis man wisse, was Nationalgut und was hingegen Gemeindegut ist. Cartier unterstützt Trösch, und fodert Niedersezung einer Commission für diese Untersuchung. Koch widersezt sich einer solchen Vertagung und auch einer solchen Commission, indem schon lange entschieden ist, daß die Gemeindegüter nicht Nationalgüter sind; auf seinen Antrag geht man auch über diese Ordnungsmotion zur Tagesordnung.

Cartier fodert dringest, daß man das Schicksal der Hinterzassen nicht verschlimmere, sondern es eher einstweilen noch in statu quo lasse. Custer stimmt der Redaktion des Protokolls bei, und ist mit Weber und Secretan gleicher Meinung über Kuhns vorgeschlagene Redaktion, übrigens aber wünscht er Rückweisung der Redaktion an die Commission. Koch sagt, beinahe möchte ich glauben, ich habe meinen Kopf verloren seit ich in Luzern bin, denn ich höre die aufgeklärtesten Mitglieder unserer Versammlung die allgemeinsten Grundsätze des Rechts in Zweifel ziehen und behaupten, Gleichheit bestehe darin, daß die einen zahlen und die andern nicht; ich höre behaupten, man müsse nicht nach seinem Vermögen steuern, sondern Reiche und Arme sollen gleich viel zahlen! — Denn auf andere Art kann ich die gemachten Einwendungen nicht ansehen, da die Gemeindegüter Eigentum der Gemeindegewissen sind. Kuhns Redaktion finde ich ganz den Grundsätzen gemäß, doch aber in Rücksicht der Ausführung zu schwierig und dem gestrigen Schluß nicht ganz anpassend, und wir sollen bei unsren Schlüssen bleiben und nicht aus Eigensinn Schlüsse, die uns nicht gefallen, immer wieder aufs neue in Berathung ziehen wollen: daher begehre ich, daß die Verwaltungskammern nach Umständen den mäßigen Beitrag bestimmen, den die Hinterzassen an die Gemeindegewissen zu zahlen haben sollen und stimme folglich dem Protokoll bei.

Schlumpf sieht auch die Redaktion für höchst wichtig an, und will, daß sie so sey, daß sie allenthalben verstanden werde. Er glaubt, so lange die Gemeindsgüter hinreichen, sollen sie auch zu den Gemeindsausgaben gebraucht werden, und da in seinem Kanton verschiedene Arten von Gemeindsgütern sind, so fodert er besonders die bestimmte Trennung der Gemeindsgüter von den Bürgergütern, welche letztere einzig bestimmtes Eigenthum der Theilhaber seyn können.

Erlacher stimmt ganz dem Protokoll bei, indem es sehr billig ist, daß wenn einer das Süße, welches an einem Ort ist, genießen will, er auch das Saure tragen helfe.

Kellstab bedauert, daß durch den gestrigen Beschluß der Lokalitätsgeist so sehr unterhalten werde: Die Redaktion von Ruhn kann er gar nicht annehmen: durch sie würden die Hinterlassen gezwungen auch die Kirchen und Schulen da unterhalten zu helfen, wo eigne Fonds hierzu ausschließlich bestimmt sind: also wenn man durchaus beim gestrigen Schluß bleiben will, so stimmt er für die Redaktion des Protokolls.

Graf hört ungerne hier in dieser Versammlung von Hinterlassen und Beisassen sprechen: er will, wie Schlumpf, das eigentliche Bürgergut von den Gemeindsgütern trennen, und diese für die Gemeindsausgaben beibehalten, ohne daß die s. g. Hinterlassen zahlen, ausgenommen in dem Falle, da die Gemeindsgüter dazu nicht hinreichend wären: Ruhn's und Koch's Grundfasse findet er zu städtisch und der Konstitution gänzlich zuwider.

Erösch hofft, ein grosser Theil der Gemeindsgüter der souverain gewesenen Städte werde der Art gemäß wie sie zusammengebracht wurden, zu Staatsgut gemacht werden; übrigens stimmt er dem Protokoll bei.

Wyder beharrt auf seiner Meinung und schlägt eine neue Redaktion vor, welcher zufolge die Hinterlassen in dem Fall, wenn die Gemeindsgüter für die Gemeindsausgaben nicht hinreichen, gleich den Bürgern zu diesen beitragen sollen.

Huber wünscht Koch Glück, daß er seinen Kopf wieder gefunden hat, und uns so gut mathematisch beweisen konnte, daß man nicht in aller Strenge bei den bisherigen Rechten bleiben könne. Er kennt nur zweierlei Eigenthum; öffentliches Eigenthum und Privateigenthum. Gemeindsgüter nun, die zu einem bestimmten Zweck vorhanden sind, können nicht als Privateigenthum angesehen werden; andere Gemeindsgüter hingegen, die wirkliches Privateigenthum sind, sollen dieses auch bleiben. Uebrigens finde ich keineswegs, daß es der Versammlung zur Unehre gereiche, so lange über diesen Gegenstand zu berathen; wir haben zwei bestimmt verschiedene Meinungen und der Gegenstand ist wichtig genug, um diese Meinungen mit Sorgfalt und zugleich seinem Gewissen zufolge auch mit Beharrlichkeit zu vertheidigen; den Städten aber sind ungerechte Vorwürfe gemacht wor-

den, denn viele von ihnen haben aus dem Saack ihre Bürger Gegenstände an sich gekauft, die sie nun dem Staat als Staatsgut ganz unbedingt dargegeben haben. Ruhn's Redaktion ist auch in der Rücksicht verwerflich, weil ein Hinterlass in einer Gemeinde eigentlich den Genuß bezahlen soll, den er in derselben hat, und dieser nicht im Verhältniß mit seinem Vermögen steht; überhaupt ist jede Vermögenssteuer an sich selbst schon schädlich, denn nur die Quellen des Vermögens sollen eigentlich mit Auflagen belegt werden; endlich fodert er Rückweisung des S. in die Commission, um eine neue Redaktion zu entwerfen. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 174. Stük.)

Commissionalbericht des grossen Rathes über die Bürgerrechte.

I.

Die Glieder der Gemeinden, welche bisher unter dem Namen von Bürgern solcher Gemeinden ein erkauftes, geschenktes oder angeerbtes Recht auf Gemeind, und Armengüter gehabt haben, sollen dasselbe noch ferner ungestört behalten.

2.

In denjenigen Städten, welche ehemals die Souverainität besaßen, werden diejenigen Güter, welche dem Staat gehörten, von den eigentlichen Gemeindsgütern unterschieden, da die erstern der Republik zugefallen sind.

3.

Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche das Eigenthumsrecht auf das Gemeindgut hat, liegt die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung derjenigen Armen ob, welche Antheilhaber dieser Gemeindsgüter sind.

4.

Diese gleiche im 3ten Artikel bezeichnete Gesellschaft ist schuldig, diejenigen Glieder derselben, welche nach den vorhandenen Civilgesetzen in dem Falle sind, mit Vögten (Vormündern) oder Curatoren versehen zu werden, mit solchen zu versehen, über diese Vögte zu wachen, ihnen bei Führung der Vogteien mit nöthigem Rath und Autorisation an die Hand zu gehen, sie zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und überhaupt das Vormundschafswesen unter derjenigen Oberaufsicht einer höhern Gewalt zu leiten, welche das Gesetz bestimmen.

5.

Jede dieser Gesellschaften ist hingegen den Minderjährigen oder Bevogteten für die sichere Verwaltung ihres Vermögens verantwortlich.

6.

Die ehemaligen Gemeind- oder Orts-Bürger